



Satzung der ZEITBANKplus Hochrhein-West

§1	Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr	1
§2	Zweck des Vereins	1
§3	Erwerb der Mitgliedschaft	1
§4	Beendigung der Mitgliedschaft	2
§5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
§6	Mitgliedsbeiträge	2
§7	Vorstand	2
§8	Aufgaben des Vorstands	3
§9	Bestellung des Vorstands	3
§10	Beratung und Beschlussfassung des Vorstands	3
§11	Haftungsausschluss	4
§12	Aufgaben der Mitgliederversammlung	4
§13	Einberufung der Mitgliederversammlung	4
§14	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	5
§15	Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen	5
	Inkrafttreten	5

Präambel

Der Verein fördert zivilgesellschaftliches Engagement nach demokratischen Prinzipien. Er will dazu beitragen, Gemeinwohl an die Stelle von Eigennutz zu setzen und Isolation/Einsamkeit vorzubeugen. Wohl und Würde des Menschen unabhängig von seinem sozialen Status sollen dabei im Mittelpunkt stehen.

Der Verein ist überparteilich und konfessionell unabhängig.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Alle in der Satzung aufgeführten Rollen sind grundsätzlich Personen jedweden Geschlechtes zugänglich.

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ZEITBANKplus Hochrhein-West“ und ist Mitglied im ZEITBANKplus – Netzwerk Deutschland Er soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rheinfelden und erstreckt seine Tätigkeit über die Orte des westlichen Hochrheins.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der **Zweck** des Vereins ist die Förderung von Nachbarschaftshilfe als tragendem, Generationen übergreifendem sozialen Netz in räumlicher Nähe, das den Mitgliedern Sicherheit, Unterstützung und Zugehörigkeit vermittelt.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende **Maßnahmen** verwirklicht:
 - i) Die Mitglieder unterstützen gemäß ihrer Fähigkeiten und Interessen bzw. lassen sich bei Bedarf unterstützen.
 - ii) Für geleistete Hilfe werden Zeitgutschriften erstellt und bei Inanspruchnahme eingelöst. Die Zeitgutschriften werden in Form eines Zeitkontos verwaltet. Es gilt für jede Stunde das Prinzip der Gleichwertigkeit unabhängig von der Tätigkeit.
 - iii) Die Tätigkeit der Zeitbankmitglieder ist rein ehrenamtlich und freiwillig.
 - iv) Das Mitgliedernetzwerk wird aktiv moderiert. Durch regelmäßige Treffen werden die Gemeinschaft vor Ort und das Kennenlernen gefördert und Vertrauen aufgebaut.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - i) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - ii) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - iii) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die einen Wohnsitz oder Geschäftssitz in den Gemeinden des westlichen Hochrheins (Rheinfelden, Grenzach-Wyhlen und benachbarte Gemeinden) hat.
- (2) Minderjährige Personen können im Rahmen einer Familienmitgliedschaft dem Verein beitreten.
- (3) Der Verein besteht aus:
 - i) Ordentlichen Mitgliedern mit allen ihnen zustehenden Rechten und Pflichten.
 - ii) Fördermitgliedern, die den Verein ideell oder finanziell unterstützen.
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (5) Der Vorstand entscheidet über Aufnahmeanträge. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Gegen die Ablehnung stehen dem Bewerber keine Rechtsmittel zu.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss, Verlust der Geschäftsfähigkeit oder Tod. Bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - i) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - ii) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
 - iii) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Vorstand zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Rechte
 - i) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
 - ii) Jedes volljährige Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
 - iii) Fördermitglieder und minderjährige Personen haben kein Stimmrecht.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - i) die Interessen des Vereins zu fördern,
 - ii) soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen,
 - iii) Informationen aus der persönlichen Sphäre der Vereinskolleginnen vertraulich zu behandeln,
 - iv) regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten,
 - v) dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung des Namens und der Adressdaten zu informieren.
- (3) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung, und die sonstigen Vereinsordnungen, insbesondere die „Vereinsregeln“ an.

§6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Um für alle Zeitbanken gleiche Bedingungen zu schaffen, werden sie vom ZEITBANKplus-Netzwerk empfohlen.

§7 Vorstand

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus der Sprecherin, ihrer Stellvertreterin und dem Schatzmeister.

- (3) Jedes Mitglied des Vorstands ist zur Vertretung des Vereins bei Ausgaben/Einkäufen im Wert von bis zu einem Betrag von 100 € allein, darüber hinaus nur zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied berechtigt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (5) Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz entstandener Kosten im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

§8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - i) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - ii) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - iii) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - iv) die Anfertigung des Jahresberichts und
 - v) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§9 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt.
- (2) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (3) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (4) Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der regulären Amtszeit so lange im Amt, bis ein Nachfolger von der Mitgliederversammlung bestimmt ist.
- (5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins durch Zuwahl mit einfacher Mehrheit in den Vorstand zu wählen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das ausgeschiedene Vorstandsmitglied. Dies gilt bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung.

§10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der Sprecherin, bei deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin, einberufen.
- (2) Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin, bei ihrer Verhinderung die ihrer Stellvertreterin.
- (4) Vereinsmitglieder, die besondere Aufgaben im Verein übernehmen (zum Beispiel Projekte, Arbeitsgruppen) werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen und haben beratende Funktion.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

§11 Haftungsausschluss

- (1) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.
- (2) Alle Mitglieder sind ab Beginn der Mitgliedschaft unfall-, haftpflicht- und rechtsschutzversichert, während sie Hilfestellungen erbringen, bei Veranstaltungen des Vereins, sowie bei Tätigkeiten im Auftrag des Vereins.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - i) Änderungen der Satzung,
 - ii) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - iii) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeits- und Finanzbericht) und die Entlastung des Vorstands,
 - iv) die Auflösung des Vereins.

§13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens alle zwei Jahre ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden.
 - i) Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort.
 - ii) Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz.
 - iii) Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.
- (4) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
 - i) Der Fristlauf beginnt mit dem Datum der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post oder der Absendung per E-Mail. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte angegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse versandt wurde.
 - ii) Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
- (5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
 - i) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
 - ii) Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der

anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

- (6) Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der Sprecherin des Vorstands, bei deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer in offener Wahl die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Auf Antrag kann eine geheime Wahl durchgeführt werden. Haben mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl erhalten, ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (5) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (6) Der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Sprecherin und ihre Stellvertreterin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das Familienzentrum Rheinfelden e.V., zwecks Verwendung zur Förderung der Nachbarschaft.

Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 2. September 2024 von der Gründungsversammlung in Kraft gesetzt.